

Allgemeines Gebührengesetz (GebührG); 1. Beratung

Ergebnis der 1. GR-Beratung vom 13. September 2022:

Zustimmung zum Entwurf Regierungsrat

22.104

Diverse Prüfungsanträge (vgl. Ergebnis 1. Beratung)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: **66x.xxx**

Geändert: 121.200 | 122.200 | 122.600 | 131.100 | 150.200 | 150.600 | 150.700 | 210.300 | 210.500 | 231.200 | 251.200 | 271.200 | 290.100 | 301.100 | 393.400 |
401.100 | 411.200 | 422.200 | 428.500 | 495.200 | 515.200 | 531.200 | 585.100 | 612.300 | 651.100 | 671.200 | 713.100 | 740.100 | 764.100 | 773.200 |
781.200 | 910.200 | 933.200 | 935.200 | 959.300 | 961.200 | 970.100 | 991.100 | 997.100

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	Allgemeines Gebührengesetz (GebührG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 78 Abs. 1 und 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	I.			
	1. Allgemeines			
	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze, nach denen die dem Kanton zukommenden Gebühren beziehungsweise zu ersetzenden Auslagen zu bemessen und festzusetzen sowie im Einzelfall zu erheben und zu beziehen sind. ² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und des besonderen kantonalen Gesetzesrechts. ³ Für die Gebühren im Zivil- und Strafprozess gelangen die §§ 7–11 zur Anwendung; die übrigen Bestimmungen sind nur anwendbar, wenn das Zivil- und Strafprozessrecht keine Regelung enthält.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	⁴ In den Gemeinden kann die Gemeindeordnung die Anwendbarkeit der allgemeinen kantonalen Gebührengrundsätze vorsehen.			
	§ 2 Gebührentatbestände ¹ Als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes gelten: a) Entgelte für Entscheide, Schlichtungsverfahren und weitere Leistungen von Gerichtsbehörden (Gerichtsgebühren), b) Entgelte für Entscheide, Dienstleistungen und weitere Leistungen von Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgebühren), c) Entgelte für die Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren).			
	§ 3 Grundsätze der Gebührenpflicht			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Leistungen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen sind dann entgeltlich, wenn das Gesetz hierfür keine Unentgeltlichkeit vorsieht und soweit der Grosse Rat gemäss § 10 eine Gebühr festgesetzt hat. ² Gebührenpflichtig ist, wer derartige Leistungen veranlasst beziehungsweise verursacht oder derartige öffentliche Sachen oder Einrichtungen benutzt. ³ Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung oder Benutzung gebührenpflichtig, haften sie solidarisch.			
	§ 4 Ausnahmen von der Gebührenpflicht ¹ Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen: a) Gesuchsverfahren für kantonale Beiträge,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	b) Einwendungs- beziehungsweise Einspracheverfahren, c) Erläuterungen und Berichtigungen von Entscheidungen, d) einfache Auskünfte, Beratungen und Informationen ohne besonderen Aufwand, e) kantonale Leistungen zur gesetzlich vorgesehenen Förderung oder Unterstützung von Dritten, f) kantonale Leistungen zugunsten des Kantons, des Bunds und der Gemeinden, soweit diese nicht wie Private auftreten, g) kantonale Leistungen zugunsten anderer Kantone, soweit sie Gegenrecht gewähren.			
	§ 5 Auslagen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Auslagen sind Ausgaben, die Behörden zur Erfüllung ihrer Leistungen oder zur Benutzung von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dritte tatsächlich zu tätigen haben, namentlich a) Kosten für Mitwirkungen anderer Behörden, b) Kosten für Sachverhaltsabklärungen, Beweiserhebungen und die Beschaffung von Unterlagen, c) Entschädigungen für Sachverständige, Beauftragte sowie Zeuginnen und Zeugen, d) Entschädigungen für amtlich angeordnete Rechtsvertretungen oder Rechtsverbeistandungen, e) Reise- und Transportkosten, f) Kosten für Veröffentlichungen und Übersetzungen, g) besondere Übermittlungskosten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Auslagen sind separat auszuweisen. ³ Auslagen werden vollumfänglich der gebührenpflichtigen Person auferlegt, wenn keine besondere Bestimmung des kantonalen Rechts etwas anderes vorsieht. Die Bestimmungen für die Erhebung und den Bezug von Gebühren im Einzelfall sowie zum Rechtsschutz finden sinngemäss Anwendung.			
	§ 6 Mehrwertsteuer ¹ Unterliegen gebührenpflichtige Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen der Mehrwertsteuer, ist diese zusätzlich in Rechnung zu stellen.			
	2. Bemessung und Festsetzung von Gebühren			
	§ 7 Kostendeckungsprinzip			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Gebühren sind so zu bemessen, dass ihr Gesamterlös die durchschnittlichen Gesamtkosten der im jeweiligen Aufgabenbereich erbrachten und sachlich zusammenhängenden Leistungen beziehungsweise stattfindenden Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen nicht übersteigt.	<u>Prüfungsantrag der AVW</u> Auf die 2. Beratung sei zu prüfen, ob ein Modell für differenzierte Parkplatzgebühren für Mitarbeitende des Kantons Aargau im Sinne eines Anreizsystems eingeführt werden kann. <i>Die VWA lehnt diesen Antrag ab.</i> <u>Prüfungsantrag der BKS zu AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'</u> Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob auf die Validierungsgebühr verzichtet werden kann, oder ob sie substantiell zu senken ist. <i>Die VWA stimmt diesem Antrag zu.</i>	Zustimmung zum Prüfungsauftrag Zustimmung zum Prüfungsauftrag	Ablehnung Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
		<u>Prüfungsantrag der BKS zu AB 320 'Berufsbildung und Mittelschule'</u> Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob die Gebühren für das Unterrichtsmaterial an der Berufsfachschule Gesundheit und Soziales (BFGS) kostendeckend (Kostendeckungsgrad 100 Prozent) festgesetzt werden können. <i>Die VWA stimmt diesem Antrag zu.</i>	Zustimmung zum Prüfungsauftrag	Zustimmung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
		<u>Minderheits-Prüfungsantrag der VWA</u> Der Regierungsrat erstellt eine Benchmark der Gebühren von mindestens fünf Kantonen der Schweiz. Er überprüft alle vier Jahre die Differenzen. Zusage der Differenzen setzt er etwaige Effizienzsteigerungen in den Aufgabenbereichen um. <u>Antrag der KAPF (neu)</u> ² Die Aufgabenbereiche sind bemüht, die durchschnittlichen Gesamtkosten zu senken. <i>Die VWA lehnt diesen Antrag ab; eine Minderheit stimmt ihm zu. (Bei Annahme des Antrags Neunummerierung des nachfolgenden Absatzes)</i>	Ablehnung des Prüfungsauftrags Ablehnung des Antrags der KAPF	Ablehnung Ablehnung Antrag KAPF

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Bei kommerziellen Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen darf der Gesamterlös die Gesamtkosten angemessen übersteigen.	<u>Prüfungsantrag der KAPF zu § 7 Abs. 2</u> Es ist darzustellen, dass die Gebühreneinnahmen die Gesamtkosten des Aufgabenbereichs decken müssen und eine Abstufung sinnvoll ist, um eine Verzerrung zu vermeiden. <i>Die VWA stimmt diesem Antrag zu.</i>	Zustimmung zum Prüfungsauftrag	Zustimmung
	§ 8 Äquivalenzprinzip ¹ Bei der Gebührenbemessung sind die Bedeutung der betreffenden Angelegenheit, die Kosten und der Nutzen der staatlichen Leistung beziehungsweise der wirtschaftliche Vorteil für die gebührenpflichtige Person zu berücksichtigen. ² Die Gerichtsgebühren dürfen die Rechtsverwirklichung und Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht beeinträchtigen.			
	§ 9 Vergleichbarkeit			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Gebühren sind in leicht vergleichbarer Form festzusetzen. ² Für Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz ausserhalb des Kantons haben, kann die Benutzungsgebühr höher festgesetzt werden, wenn a) der Gesamterlös die Gesamtkosten der Sache oder Einrichtung nicht deckt und sich durch deren Benutzung höhere Kosten ergeben oder b) die öffentliche Sache oder Einrichtung aus allgemeinen Staatsmitteln mitfinanziert wird.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	§ 10 Gebührenfestsetzung ¹ Der Grosse Rat regelt die Gebührenrahmen für die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Dekret. Er kann zugleich die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall regeln. Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen, die durch private Organisationen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken veranlasst werden beziehungsweise erfolgen, kann er ganz oder teilweise von der Gebührenpflicht ausnehmen. ² Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, die gebührenpflichtigen Leistungen und Benutzungen von öffentlichen Sachen oder Einrichtungen durch Verordnung näher und setzt innerhalb der Gebührenrahmen die einzelnen Gebührenansätze fest.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	³ Der Regierungsrat kann bei der Gebührenfestsetzung gemäss Absatz 2 veränderliche Gebührenansätze oder feste Pauschalbeträge vorsehen. ⁴ Bei veränderlichen Gebührenansätzen sind Mindest- und Höchstbeträge sowie die Berechnungsgrundlagen oder die Kriterien zur Bemessung im Einzelfall festzulegen. ⁵ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Mindest- und Höchstbeträge bei veränderlichen Gebührenansätzen oder feste Pauschalbeträge ausnahmsweise unter- beziehungsweise überschritten werden dürfen, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zu den verursachten Kosten besteht.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	3. Erhebung und Bezug von Gebühren im Einzelfall			
	§ 12 Grundsätze ¹ Gebühren sind in der Regel zu erheben, sobald die Leistung erbracht beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung beendet ist. ² Die erhobenen Gebühren sind in der Regel sofort oder mit Rechnung, wiederkehrende Verwaltungsgebühren und Verwaltungsgebühren für andere Leistungen als Entscheide mit Rechnung zu beziehen. ³ Gebühren für Entscheide der Verwaltungsbehörden und Gerichtsgebühren sind in der Regel gleichzeitig im entsprechenden Entscheid beziehungsweise Urteil zu erheben und zu beziehen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	⁴ Periodisch fällige Gebühren können jeweils zu Beginn der Periode für mehrere Jahre gesamthaft als einmalige Gebühr bezogen werden. ⁵ Die zuständige Stelle kann die zu erhebenden Gebühren mit rechtskräftigen oder mit im gleichen Entscheid beziehungsweise Urteil festgesetzten Gegenforderungen der gebührenpflichtigen Person verrechnen.			
	§ 13 Zuständigkeiten ¹ Der Regierungsrat bestimmt die für Erhebung und Bezug von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren jeweils zuständige Stelle durch Verordnung, die Justizleitung jene für Erhebung und Bezug von Gerichtsgebühren zuständige Stelle durch Reglement. ² Für einzelne Erhebungs- beziehungsweise Bezugshandlungen können jeweils verschiedene Stellen zuständig erklärt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	³ Sind mehrere Behörden, Verwaltungseinheiten oder Amtspersonen beteiligt, ist die in der Sache federführende Stelle zuständig.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	§ 14 Verzicht auf die Gebührenerhebung ¹ Gebühren sind nicht zu erheben, wenn a) sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder b) die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.			
	§ 15 Kostenvorschuss ¹ Die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde kann von der gesuchstellenden Person einen die mutmasslichen Gebühren und Auslagen deckenden Kostenvorschuss erheben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Der Kostenvorschuss ist innert gesetzter Frist zu leisten. Wird der Kostenvorschuss trotz schriftlicher Androhung des Rechtsnachteils nicht fristgerecht geleistet und auch kein Gesuch um Gebührenerlass gestellt, ist auf das Begehren nicht einzutreten, die verlangte Leistung zu unterlassen beziehungsweise die Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung zu verweigern, wenn es das öffentliche Interesse nicht erfordert. ³ Kostenvorschüsse sind nicht zu verzinsen. Vorbehalten bleiben Rechtsverzögerungen.			
	§ 16 Fälligkeit ¹ Gebühren werden grundsätzlich mit Beginn der Leistungserbringung oder der Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung fällig. ² Bei Rechnungsstellung tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Rechnung ein.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	³ Die Erhebung eines Rechtsmittels schiebt die Fälligkeit nicht auf.			
	§ 17 Bezug mit Rechnung ohne Gebührenentscheid ¹ Wird die Gebühr in Rechnung gestellt, ist in der Regel eine Zahlungsfrist von 30 Tagen seit Zustellung anzusetzen. ² Die gebührenpflichtige Person kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung unentgeltlich einen beschwerdefähigen Gebührenentscheid verlangen.			
	§ 18 Mahnung ¹ Wird die Rechnung nicht innert der Zahlungsfrist beglichen, ist die gebührenpflichtige Person erstmals unentgeltlich zu mahnen und eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung der Mahnung anzusetzen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Nach erfolgloser erster Mahnung ist die gebührenpflichtige Person erneut zu mahnen und es ist eine Nachfrist von 10 Tagen seit Zustellung dieser zweiten, gebührenpflichtigen Mahnung anzusetzen. ³ Nach erfolgloser zweiter Mahnung leitet die zuständige Stelle die Betreibung ein. ⁴ Liegt noch kein Vollstreckungstitel vor, erlässt die zuständige Stelle vor Einleitung der Betreibung eine beschwerdefähige und gebührenpflichtige Gebührenverfügung.			
	§ 19 Verzugs- und Vergütungszinsen ¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins zu bezahlen. In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden. Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Zu Unrecht eingeforderte und bezahlte Gebühren werden mit Vergütungszins zurückerstattet, wenn dieser Fr. 35.– übersteigt. ³ Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht. ⁴ Der Regierungsrat legt für jedes Kalenderjahr einen Vergütungs- und einen Verzugszins durch Verordnung fest. Vergütungs- und Verzugszins dürfen nicht mehr als 5 Prozentpunkte auseinanderliegen.			
	§ 20 Zahlungserleichterungen ¹ Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin in begründeten Fällen die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen. ² Zahlungserleichterungen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	³ Die zuständige Stelle kann für die Dauer solcher Zahlungserleichterungen ganz oder teilweise auf den Verzugszins verzichten. ⁴ Zahlungserleichterungen werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder die Bedingungen, an die sie geknüpft sind, nicht erfüllt werden.			
	§ 21 Erlass und nachträglicher Verzicht ¹ Gebührenpflichtigen Personen, für welche die Bezahlung der fälligen Gebühr eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann diese auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden. ² Das Erlassgesuch ist schriftlich zu begründen und mit den nötigen Beweismitteln einzureichen. ³ Die Einreichung eines Erlassgesuchs hemmt den Bezug nicht.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	⁴ Die Behandlung von Erlassgesuchen erfolgt in der Regel unentgeltlich. Bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen können Verwaltungs- oder Gerichtsgebühren erhoben werden. ⁵ Liegen die Voraussetzungen gemäss § 14 vor, kann auf den Bezug fälliger Gebühren verzichtet werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	§ 22 Verjährung ¹ Das Recht, die Gebühr zu erheben und zu beziehen, verjährt innert 10 Jahren, bei periodischen Gebühren innert 5 Jahren nach Beendigung der Leistungserbringung oder Benutzung der öffentlichen Sache oder Einrichtung. ² Die Verjährung wird durch jede Handlung, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird, unterbrochen. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem. ³ Die Verjährung steht während eines Rechtsmittelverfahrens oder eines Verfahrens um Gebührenerlass still. Sie läuft einen Tag nach Eintritt der Rechtskraft weiter. ⁴ Die Verjährung ist von Amtes wegen zu beachten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	4. Rechtsschutz			
	§ 23 Rechtsmittel ¹ Eine Gebühr ist grundsätzlich mit dem Entscheid in der Sache anfechtbar. Wird nur sie angefochten, hemmt ihre Anfechtung den Eintritt der Rechtskraft des Entscheids in der Sache nicht. ² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Gebührenentscheid unterbleibt der Gebührenbezug.			
	5. Schlussbestimmungen			
	§ 24 Übergangsrecht ¹ Gebühren und Auslagen für Vorgänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnen haben, werden nach altem Recht erhoben und bezogen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	² Bisher festgesetzte Gebührenansätze, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, behalten längstens während zweier Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.			
	§ 25 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass SAR <u>121.200</u> (Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG] vom 12. März 2013) (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:			
§ 29 Gebühren und Auslagen				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. ² Der Regierungsrat bestimmt die Gebührenansätze durch Verordnung. ³ Das zuständige Departement setzt die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest. ⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, sind sie zu erlassen. Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung vorsehen. ⁵ Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, sind zur Leistung eines Vorschusses verpflichtet.	¹ Die vom Kanton und den Gemeinden für die Behandlung von Gesuchen in Bürgerrechtssachen erhobenen Gebühren dürfen höchstens die Verfahrenskosten decken. <u>Die Verleihung des Ehrenbürgerrecht erfolgt unentgeltlich.</u> ² Der Regierungsrat [...] <u>legt</u> die Gebührenansätze durch Verordnung <u>fest</u>. ³ Das zuständige Departement [...] <u>erhebt</u> die kantonalen, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren [...] <u>im Einzelfall</u>. ⁴ Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden. [...] Der Regierungsrat kann weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten durch Verordnung [...] <u>regeln</u>.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	2. Der Erlass SAR <u>122.200</u> (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 22 b) An Dritte ¹ Das zuständige Departement kann Dritten bekanntgeben: a) Daten über Einzelpersonen, deren Wohnsitz nicht bekannt ist, b) Daten über nach bestimmten Kriterien geordnete Personengruppen mehrerer Gemeinden. ² Für die Datenbekanntgabe nach Absatz 1 lit. b ist § 16 Abs. 2 IDAG analog anzuwenden. Im Übrigen richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach den Vorschriften des IDAG.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Allfällige Datensperren in den kommunalen Einwohnerregistern gelten auch für das kantonale Einwohnerregister. ⁴ Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximale Gebühr für eine Einzelauskunft beträgt Fr. 20.–, für Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
	3. Der Erlass SAR <u>122.600</u> (Einführungsgesetz zum Ausländerrecht [EGAR] vom 25. November 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ¹ Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist erstinstanzlich für alle ausländerrechtlichen Belange zuständig. Es führt eine Beratungsstelle, insbesondere zur Förderung der freiwilligen Rückkehr.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Die Mitarbeitenden des MIKA haben Personen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, zu verzeigen. Bei Geringfügigkeit oder wenn gegen Personen ausländischer Nationalität ausländerrechtliche Massnahmen ergriffen werden, kann auf eine Verzeigung verzichtet werden. ³ Die Anordnung von Zwangsmassnahmen und die Gewährung des rechtlichen Gehörs in diesen Verfahren erfolgt durch vom zuständigen Departement besonders ermächtigte Mitarbeitende des MIKA. ⁴ Das erstinstanzliche Verfahren ist kostenpflichtig. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die durch das MIKA zu erhebenden Gebühren und Auslagen fest. ⁵ Der Regierungsrat kann weitere Behörden bezeichnen, die zum Erlass erstinstanzlicher Verfügungen gemäss diesem Gesetz befugt sind.	⁴ Aufgehoben.			
§ 8 Einspracheverfahren				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Im Einspracheverfahren werden weder Gebühren erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen. ² Bedarf es im Einspracheverfahren zusätzlicher Sachverhaltsabklärungen, sind die entstehenden Auslagen unabhängig vom Verfahrensausgang der Einsprecherin oder dem Einsprecher in Rechnung zu stellen. ³ Für die mutmasslichen Auslagen kann unter Ansetzung einer angemessenen Frist ein Kostenvorschuss erhoben werden. Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, sind die Sachverhaltsabklärungen nur durchzuführen, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 28 Verfahrenskosten ¹ Erstinstanzliche Verfahren im Bereich der Zwangsmassnahmen, einschliesslich Haftüberprüfungen, sind unentgeltlich.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Bei Haftentlassungsgesuchen und in Beschwerdeverfahren kann von der Erhebung von Verfahrenskosten abgesehen werden, wenn die Einbringlichkeit der Forderung von vornherein unmöglich erscheint.	² <i>Aufgehoben.</i>			
	4. Der Erlass SAR <u>131.100</u> (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Wahlfähigkeitsausweis, Stimmrechtsbescheinigung ¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen kostenlos auszustellen.	¹ Die Gemeinden haben die erforderlichen Wahlfähigkeitsausweise und die Stimmrechtsbescheinigungen [...] <u>unentgeltlich</u> auszustellen.			
	5. Der Erlass SAR <u>150.200</u> (Haftungsgesetz [HG] vom 24. März 2009) (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 11 Klageverfahren ¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens. ³ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenige Stelle, bei welcher der Haftungsanspruch gegenüber dem Kanton geltend zu machen ist.	¹ Vor Einreichung einer Klage ist mit dem Gemeinwesen ein Vergleich zu suchen. <u>Das Vergleichsverfahren ist unentgeltlich.</u>			
	6. Der Erlass SAR <u>150.600</u> (Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG] vom 3. Mai 2011) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 2 Amtsblatt				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Die rechtlich vorgeschriebenen behördlichen Bekanntmachungen für das ganze Kantonsgebiet sind im Amtsblatt zu publizieren, soweit sie nicht in der AGS erscheinen. ² Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich. ³ Publikationen sind kostenpflichtig.	³ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 15 Zugang und Bezug ¹ Der Zugang zur AGS, zur SAR und zum Amtsblatt im Internet ist unentgeltlich. ² Ein Exemplar der gemäss § 4 durch Verweisung publizierten Erlasse und Verträge kann bei der Staatskanzlei unentgeltlich bezogen werden. ³ Gegen Kostenersatz können bei der Staatskanzlei bezogen werden a) einzelne Erlasse und Verträge aus der SAR als Separatdruck,	³ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
b) ein elektronischer Datenträger mit der Gesamtausgabe der SAR, c) Ausdrücke der Amtsblattaussagen des laufenden sowie des vergangenen Jahrs. ⁴ Ausgenommen ist der Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird.	⁴ [...] <u>Der</u> Bezug von Regelwerken privater Organisationen, auf die in Erlassen verwiesen wird, <u>ist unentgeltlich</u>.			
	7. Der Erlass SAR 150.700 (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG] vom 24. Oktober 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 32 Befugnisse ¹ Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz wird von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig. Dem verantwortlichen öffentlichen Organ ist von einer Anzeige Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ² Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab. Sie hat das Recht, jederzeit bei den verantwortlichen öffentlichen Organen, bei ihren Beauftragten sowie bei Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten, ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht, Auskünfte einzuholen, Akten und Dokumente herauszuverlangen und sich Datenbearbeitungen vorführen zu lassen. Die verantwortlichen öffentlichen Organe und Dritte sind zur Mitwirkung verpflichtet.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Stellt die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz fest, dass Vorschriften über das Öffentlichkeitsprinzip oder über den Datenschutz verletzt werden, kann sie den verantwortlichen öffentlichen Organen eine Empfehlung abgeben. Das öffentliche Organ hat zu erklären, ob es der Empfehlung folgen wird. ^{3bis} Wird die Privatsphäre betroffener Personen offensichtlich gefährdet oder verletzt, kann die beauftragte Person vorsorglich verfügen, dass die Datenbearbeitung eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Beschwerde gegen die vorsorgliche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung. ⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als Verfügung erlassen.	⁴ Lehnt das öffentliche Organ die Befolgung der Empfehlung ab oder entspricht es dieser nicht, kann die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz die Empfehlung ganz oder teilweise als <u>unentgeltliche</u> Verfügung erlassen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
⁵ Das öffentliche Organ, an welches die Verfügung gerichtet ist, kann sie mit Verwaltungsbeschwerde anfechten. Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz ist berechtigt, gegen einen allfälligen Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu führen. Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem einschlägigen Bundesrecht.				
§ 40 Kosten und Gebühren ¹ Für Auskunft, Akteneinsicht und Datensperrung werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. ² Eine angemessene Gebühr kann erhoben werden bei a) aufwendigen Verfahren, wie bei komplizierten Verhältnissen oder bei umfangreichen Anonymisierungen von Dokumenten, b) der Erstellung von Kopien für Gesuchstellende.	¹ [...] Die erstinstanzliche Behandlung von Gesuchen gemäss den §§ 5, 16, 23 und [...] 28 erfolgt grundsätzlich [...] unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Dekret über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977 ¹⁾; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Die Gemeinden regeln Gebührenpflicht und -höhe selbst. ⁴ ... ⁵ Im Übrigen gelten die Kostenbestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 ²⁾.	³ <i>Aufgehoben.</i> ⁵ <i>Aufgehoben.</i>			
	8. Der Erlass SAR <u>210.300</u> (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ Heute: Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007, SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 14 Adoption ¹ Das zuständige Departement spricht die Adoption aus (Art. 268 ZGB), unterstützt beratend (Art. 268d Abs. 4 ZGB) und bewilligt die Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption (Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB). ² Der Regierungsrat regelt das Verfahren durch Verordnung. ³ Entscheide des zuständigen Departements über die Adoption und über die Bewilligung der Aufnahme eines Pflegekindes zum Zweck der späteren Adoption können beim Obergericht (Zivilgericht) mit Beschwerde angefochten werden. Es sind die Bestimmungen über das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren gemäss VRPG anwendbar.	⁴ Die Suche nach leiblichen Angehörigen gemäss den Art. 68b und 268c ZGB erfolgt unter Vorbehalt des Auslagenersatzes unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für a) die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ¹⁾ (Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO), b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO). ² Der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich zuständig für (Art. 316 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 2 PAVO)	b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); <u>Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich.</u>			

¹⁾ SR [211.222.338](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
a) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO, b) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO, c) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO.				
§ 23 c) Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen und Patientenverfügungen ¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden. ² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt über hinterlegte Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen ein Verzeichnis und bewahrt sie an einem sicheren Ort auf.	¹ Vorsorgeaufträge und Patientenverfügungen können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person [...] hinterlegt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 37 n) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren ¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten. ² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird. ³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,	² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird, <u>oder bei einfachen Entscheidungen und Vorkehren.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorglicher Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen. ⁴ Liegen besondere Umstände analog Absatz 2 vor und sind der betroffenen Person notwendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertretung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden. ⁵ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 66 Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten ¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original gegen Gebühr auf. ² Die nach dem Zivilgesetzbuch zulässigen mündlichen Verfügungen können bei jedem Bezirksgerichtspräsidium im Kanton niedergelegt oder zu Protokoll gegeben werden (Art. 506 und 507 ZGB). ³ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig für alle den Erbgang betreffenden Massnahmen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.	¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Wohnorts der betroffenen Person bewahrt die letztwilligen Verfügungen, die Erbverträge (Art. 504, 505, 507 und 512 ZGB) sowie die Eheverträge und Vermögensverträge bei eingetragener Partnerschaft (Art. 182 ZGB, Art. 25 PartG) im Original [...] auf.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
⁴ Anwendbar sind die Bestimmungen des summarischen Verfahrens gemäss den Art. 248 ff. ZPO.				
	9. Der Erlass SAR <u>210.500</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [EG BewG] vom 23. Juni 1987) (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:			
§ 3 Kantonale Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation und den Gebührenrahmen in einer Verordnung fest.	¹ Der Regierungsrat legt die übrige Behördenorganisation [...] <u>durch</u> Verordnung fest.			
	10. Der Erlass SAR <u>231.200</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 9 d) Gebühren und Entschädigungen ¹ Für die von der Prüfungskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen. ² Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.	§ 9 d) [...] Entschädigungen ¹ <i>Aufgehoben.</i>			
	11. Der Erlass SAR 251.200 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO] vom 16. März 2010) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 41 Verfahrens- und Parteikosten ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der Gebühren für Verfügungen und Entscheide der Strafbehörden sowie der Parteikosten.	§ 41 [...] Parteikosten ¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Bemessung der [...] Parteikosten.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Die Gerichtskosten dürfen die Rechtsverfolgung, insbesondere im Rechtsmittelverfahren, nicht unangemessen erschweren.	² <i>Aufgehoben.</i>			
	12. Der Erlass SAR 271.200 (Gesetz über die Verwaltungspflege [Verwaltungspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007) (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 6 Verzinsung ¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins von 5 % pro Jahr zu bezahlen. ² In Härtefällen kann auf den Verzugszins ganz oder teilweise verzichtet werden.	¹ Auf fälligen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist ein Verzugszins [...] zu bezahlen. <u>Der Regierungsrat legt den Verzugszins jährlich neu durch Verordnung fest.</u>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	³ Verzugszinsen sind nicht zu erheben, wenn sie die Kosten des Bezugs nicht decken würden oder wenn die Bezugsbemühungen von vornherein aussichtslos erscheinen.			
§ 10 Amts- und Rechtshilfe ¹ Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden leisten auf Gesuch hin Amtshilfe. ² Verwaltungsjustizbehörden leisten auf Gesuch hin Rechtshilfe. ³ Amts- und Rechtshilfe sind ausnahmsweise nicht zu leisten, wenn die Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch erheblich gefährdet ist, wenn eine andere Behörde die Amtshilfe erheblich einfacher leisten könnte oder wenn rechtliche Gründe dagegen sprechen. ⁴ Die ersuchte Behörde leistet Amts- und Rechtshilfe gebührenfrei. Auf den Ersatz der Auslagen kann sie bei Geringfügigkeit verzichten.	⁴ Die ersuchte Behörde leistet <u>unentgeltlich</u> Amts- und Rechtshilfe [...] .			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 30 b) Kostenvorschuss ¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen Anteil der mutmasslichen Verfahrenskosten als Kostenvorschuss erheben. ² Beahlt die Partei den Kostenvorschuss nicht innert Frist, setzt ihr die instruierende Behörde eine letzte Frist von 10 Tagen mit der Androhung, dass auf das Begehren nicht eingetreten wird. ³ Wird eine Expertise beantragt, kann die antragstellende Partei verpflichtet werden, für die mutmasslichen Kosten einen Vorschuss zu leisten.	¹ Die instruierende Behörde kann in Beschwerdeverfahren unter Ansetzung einer angemessenen Frist einen [...] <u>die mutmasslichen Verfahrenskosten [...] bis zur Hälfte deckenden, maximal Fr. 10'000.– betragenden</u> Kostenvorschuss erheben.			
§ 82 Kosten ¹ Die Kosten (Gebühren und Auslagen) einer Vollstreckung sind von der pflichtigen Person zu bezahlen.	¹ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.				
	14. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 10 Einschränkung der Bewilligung; Entzug ¹ Bewilligungen können mit Einschränkungen fachlicher und zeitlicher Art verknüpft sowie mit weiteren Auflagen verbunden werden. ² Eine Bewilligung wird entzogen, wenn a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind, b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber a) Auflagen und Bedingungen nicht einhält, b) gegen Berufspflichten verstösst oder gesundheitsrechtliche Bestimmungen verletzt, c) wiederholt oder schwerwiegend die Patientinnen und Patienten oder deren Kostenträger finanziell missbraucht oder dazu Beihilfe leistet, d) die berufliche Stellung missbräuchlich ausnützt oder Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind. ⁴ Die Einschränkung beziehungsweise der Entzug kann vorübergehend oder dauernd sowie für die ganze oder für einen Teil der Berufstätigkeit verfügt werden.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
⁵ Die Kosten von Abklärungen und Expertisen in einem Verfahren gemäss dieser Bestimmung können den Betroffenen auferlegt werden.	⁵ <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 50 Kosten ¹ Bei der Anordnung von Verwaltungs- und Disziplinarmaßnahmen können der Adressatin oder dem Adressaten der Verfügung auch im erstinstanzlichen Verfahren Kosten, bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen, auferlegt werden. ² Die Gebühr beträgt Fr. 50.– bis Fr. 5'000.–, bei ausserordentlich hohem Aufwand bis Fr. 50'000.–.	§ 50 <i>Aufgehoben.</i>			
	15. Der Erlass SAR <u>393.400</u> (Hundegesetz [HuG] vom 15. März 2011) (Stand 1. Mai 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 7 Hundekontrolle; Meldepflicht; Registrierung ¹ Zur Führung der Hundekontrolle melden die Hundehalter*innen der Gemeinde das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes. Die Meldepflicht umfasst ausserdem				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
a) den Halterwechsel, b) den Tod des Hundes, c) die Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters und d) von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4. ² Mit der Meldung übergeben die Hundehaltenden der Gemeinde eine Kopie a) des Hunderausweises gemäss Art. 18 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 ¹⁾, b) der Sachkundenachweise gemäss Art. 68 TSchV.				

¹⁾ SR [916.401](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben kostenlosen Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.	³ Der Regierungsrat bezeichnet gemäss den Vorgaben des Bundesrechts die Registrierungsstelle. Die Gemeinden haben [...] <u>unentgeltlichen</u> Zugang zu den Daten über die Hundehaltungen in ihrer Gemeinde.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	16. Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
	§ 8a Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten ¹ Der Kanton erbringt seine unterstützenden Leistungen gegenüber den öffentlichen Schulen, ihren Trägerschaften und den Schulbehörden grundsätzlich unentgeltlich. ² Die erstinstanzlichen Verfahren der Schulen und Schulbehörden sind unentgeltlich. Davon ausgenommen sind Busverfahren gemäss den §§ 36a Abs. 4 sowie 37 Abs. 2 und 4. ³ Die Aufsicht des Kantons über die Privatschulen und die private Schulung erfolgt unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 89 Zuständigkeit ¹ ... ² Der Grosse Rat kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen. ³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen. ⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.	⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studiengelder vorsieht. [...] _			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	17. Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
	§ 6a Unentgeltlichkeit ¹ Die erstinstanzlichen Entscheide der Anstellungsbehörden und des für das Lohnwesen zuständigen Departements erfolgen unentgeltlich.			
	18. Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	§ 5c Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten ¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Berufslernenden und Studierenden, den Anbietern der beruflichen Grundbildung, den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis, den Organisationen der Arbeitswelt sowie den Höheren Fachschulen grundsätzlich unentgeltlich. ² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.			
§ 9 Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen ¹ Für Lernende mit besonderen bildungsrelevanten Bedürfnissen kann der Kanton ein geeignetes, begabungsorientiertes oder nicht berufsspezifisches Angebot fördern oder führen. ² Der Kanton kann insbesondere folgende Angebote vorsehen:				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
a) Umwandlung des Lehrverhältnisses, b) Verlängerung beziehungsweise Verkürzung der Ausbildungszeit, c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung im Sinne von Art. 10 Abs. 5 der bundesrätlichen Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 ¹⁾, d) Ausstellung eines Kompetenznachweises bei nicht bestandnem Qualifikationsverfahren.	c) Bereitstellung fachkundiger individueller Begleitung [...] (FIB), ^{2bis} Die Angebote gemäss Absatz 2 sind für die Lernenden unentgeltlich. Ausgenommen ist die FIB für Lernende der drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung, für die eine Gebühr erhoben wird.			

¹⁾ SR [412.101](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Der Regierungsrat regelt Ausgestaltung der Angebote, Teilnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.				
§ 42 Kantonales Angebot ¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ geregelt. ² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.	² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist [...] <u>gebührenpflichtig</u> .			
§ 45 Gebühren				

¹⁾ SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Der Kanton erhebt Gebühren für Zulassungs-, Anerkennungs-, Bewilligungs- und Qualifikationsverfahren, für Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nicht formaler Bildung, das Ausstellen von Ausweisen und Diplomen sowie für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien.	¹ Der Kanton erhebt Gebühren für [...] a) das Aufnahmeverfahren in einen Lehrgang zur eidgenössischen Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM II) und in das gestalterische Propädeutikum, b) das unbegründete Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung und für die Wiederholung der Prüfung, c) das Ausstellen von Ausweis-Duplikaten, d) das leihweise Überlassen von Lernmaterialien, e) die Beratungs- und weitere Dienstleistungen des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg sowie für die Benutzung des Tagungszentrums.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren nach Massgabe des Zeitaufwands und der entstandenen Kosten. Die Gebühren für das leihweise Überlassen von Lernmaterialien betragen Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Semester. ³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 46 Schul- und Kursgelder ¹ Der Kanton erhebt für Bildungsangebote an kantonalen Schulen Schul- und Kursgelder, sofern das Berufsbildungsgesetz nicht Unentgeltlichkeit vorschreibt. ² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder.	² Der Regierungsrat regelt die Höhe der Schul- und Kursgelder <u>durch Verordnung</u>.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Schul- und Kursgelder in der höheren Berufsbildung, der Weiterbildung und für den Besuch einer Bildung für Berufsbildungsverantwortliche müssen grundsätzlich die Vollkosten decken. Werden solche Angebote mit Beiträgen des Kantons gefördert, haben die Schul- und Kursgelder die verbleibenden Kosten zu decken. ⁴ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann in Härtefällen die Schul- und Kursgelder ganz oder teilweise erlassen.	^{3bis} Liegt ein Weiterbildungsangebot weitestgehend im öffentlichen Interesse, kann der Regierungsrat die Unentgeltlichkeit durch Verordnung festlegen.			
	§ 46a Auslagen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Berufslernende und Studierende haben die Ausbildungsauslagen, namentlich für Unterrichts- und Modellmaterial, Drucksachen, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten zu tragen.			
	19. Der Erlass SAR <u>428.500</u> (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
	§ 3a Leistungen des Kantons und Verfahrenskosten ¹ Der Kanton erbringt seine Leistungen gegenüber den Einrichtungen und ihren Trägerschaften unentgeltlich. ² Die erstinstanzlichen Verfahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind grundsätzlich unentgeltlich.			
	§ 16a Gebühren			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	¹ Das zuständige Departement erhebt Gebühren für a) die Bearbeitung von Gesuchen gemäss § 13, b) die Überprüfungen vor Ort im Rahmen der Aufsicht gemäss § 15. ² Die Erteilung einer Anerkennung gemäss § 13 erfolgt unentgeltlich.			
	20. Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	§ 50a Verfahrenskosten ¹ Erstinstanzliche Verfahren über die Anordnung, Bewilligung und Aufhebung von Schutzmassnahmen sowie über die Kostenbeteiligung gemäss § 50 sind unentgeltlich.			
	21. Der Erlass SAR <u>515.200</u> (Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau [Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG] vom 4. Juli 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 5 Kantonales Katastrophen Einselement ¹ Das KKE leistet bei Bedarf oder auf Anordnung des Regierungsrats oder des KFS Hilfe und Unterstützung zu Gunsten betroffener Gemeinden oder Regionen sowie im Rahmen ausserkantonaler Hilfe.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Es hat den Status einer kantonalen Zivilschutzorganisation. ³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze können diesen in Rechnung gestellt werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	³ Die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt des KKE gehen zu Lasten des Kantons. Die Kosten der auf Gesuch Dritter geleisteten Einsätze [...] <u>werden</u> diesen in Rechnung gestellt [...].			
§ 40 Zuständigkeit ¹ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung eine kantonale Stelle, die für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern verantwortlich ist. Sie entscheidet über die Pflicht von baulichen Massnahmen. ² Die für den Kulturgüterschutz zuständige kantonale Stelle erstellt die Verzeichnisse der zu schützenden Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind kostenlos, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen. ⁴ Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über die Pflicht zur Ergreifung von baulichen und nichtbaulichen Schutzmassnahmen für unbewegliche und bewegliche Kulturgüter auf kantonaler und regionaler Ebene.	³ Die Eigentümerin oder der Eigentümer beziehungsweise die Besitzerin oder der Besitzer von Kulturgütern sind für deren Schutz und für die Vorsorgemassnahmen verantwortlich. Die Gemeinde stellt im Rahmen der Möglichkeiten und auf Antrag der verantwortlichen Person technische und personelle Mittel des Zivilschutzes für die Planung und Durchführung von Schutzmassnahmen zur Verfügung. Diese Dienstleistungen sind [...] <u>unentgeltlich</u>, soweit sie im Rahmen eines ordentlichen Aufgebots des Zivilschutzes erfolgen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	22. Der Erlass SAR <u>531.200</u> (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 46a Schutzmassnahmen ¹ Die Kantonspolizei ergreift bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen beratenden und präventiven Massnahmen zum Schutz der bedrohten Personen. ² Sie erfüllt diese Aufgaben namentlich durch a) Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit der gewalttätigen oder drohenden Person besteht,				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
b) Schlichten im Rahmen ihrer Aufgaben, wenn die Beteiligten vorgängig einwilligen, c) fallbezogenes Einbeziehen von Expertinnen und Experten vorwiegend aus den Bereichen Staatsanwaltschaft, Polizei, Justizvollzug, Psychiatrie und Medizin, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren haben, d) Informieren weiterer gefährdeter Drittpersonen, wenn deren Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Besteht die Bedrohung am Arbeitsplatz und sind auch andere Mitarbeitende derselben Organisationseinheit gefährdet, erfolgt die Information gegenüber der direkt vorgesetzten Stelle, wobei diese über die durch sie bearbeiteten besonders schützenswerten Personendaten Verschwiegenheit zu wahren hat.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und legt die Kostspflicht fest.	³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zielgruppen, die erweiterte beratende und präventive Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, und [...] <u>kann dabei für diese die [...] Unentgeltlichkeit festlegen.</u>			
§ 51 Bekanntgabe von Daten ¹ Zwischen Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der Kantone und des Bundes können Daten ausgetauscht werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. ² ... ^{2bis} In Fällen häuslicher Gewalt informieren die Polizeistellen die zuständigen Fachstellen von Amtes wegen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
^{2ter} Die Polizei kann die Anordnung von Kontakt- und Annäherungsverboten anderen Behörden mitteilen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf diese Information angewiesen sind und die Information zum Schutz der gefährdeten Personen oder von Dritten erforderlich ist. ³ Die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte ist zulässig, soweit dies der Erfüllung der Aufgabe dient und im erklärten oder, wenn eine Erklärung innert nützlicher Frist nicht eingeholt werden kann, vermuteten Interesse der betroffenen Personen ist. ⁴ Für die Bekanntgabe von polizeilichen Daten an Dritte kann ein Entgelt verlangt werden.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 55 Abgeltung polizeilicher Leistungen				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden sind grundsätzlich kostenpflichtig. Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden von a) der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, b) der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen, c) der Störerin oder dem Störer bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit, d) der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller für den Schutz von überwiegend privaten Interessen. ² Der Umfang des Kostenersatzes entspricht in der Regel den Vollkosten des Aufwands. Der Regierungsrat legt die Ansätze für die kantonalen Gebühren durch Verordnung fest.	² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Für die kommunalen Gebühren erlassen die Gemeinden ein Reglement.				
	23. Der Erlass SAR 585.100 (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz, BSG] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 24 Gebührenpflicht ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen und die Ausübung von Kontroll- und Vollstreckungsfunktionen im Sinne dieses Gesetzes kann die Gemeinde Gebühren erheben. ² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.	² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des [...] <u>Gebührendekrets (GebührD) vom xx. 2023</u> ²⁾ [...]. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.			
	24. Der Erlass SAR <u>612.300</u> (Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [GAF] vom 5. Juni 2012) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			

¹⁾ SAR [661.110](#)

²⁾ SAR [XXX.110](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 4 Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung ¹ Verursachende und Nutzniessende besonderer Leistungen des Staats haben in der Regel die zumutbaren Kosten zu tragen. ² Besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind abzugelten. ³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz oder bei Gebühren gemäss § 82 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung durch Dekret bestimmt.	³ Voraussetzungen und Ausmass von Verursacherfinanzierungen und Vorteilsabgeltungen werden durch Gesetz [...] bestimmt.			
	25. Der Erlass SAR <u>651.100</u> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 188 III. Kosten 1. Veranlagungs- und Einspracheverfahren ¹ Im Veranlagungs- und Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren für Mahnungen. Der Regierungsrat legt deren Höhe durch Verordnung fest. ² Der steuerpflichtigen Person oder jeder andern zur Auskunft verpflichteten Person können ausserdem die Kosten einer Bücheruntersuchung oder anderer Beweiserhebungen ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie diese durch schuldhaftes Verhalten veranlasst hat.	¹ [...] Veranlagungs- und Einspracheverfahren [...] <u>sind unentgeltlich</u>. Vorbehalten [...] <u>bleiben gebührenpflichtige Mahnungen</u>. [...] <u>Es werden keine Parteientschädigungen ausgerichtet</u>.			
§ 231 V. Verfahren bei Zahlungserleichterungen, Erlass und Anständen im Bezugsverfahren ¹ ...				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen und bei Anständen im Bezugsverfahren hat die zuständige Bezugsbehörde auf schriftliches Begehren der steuerpflichtigen Person eine Verfügung zu erlassen. ³ Gegen den Entscheid der Bezugsbehörde kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, bei Entscheiden des Gemeinderates oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle auch das Kantonale Steueramt, innert 30 Tagen nach Eröffnung Rekurs beim Spezialverwaltungsgericht erheben. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
⁴ Die Abteilungspräsidentin oder der Abteilungspräsident des Spezialverwaltungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder als Einzelrichter endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 ¹⁾. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren bei Veranlagungen für die Kantonssteuer sinngemäss. ⁵ ... ⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.	⁶ Das Verfahren bei Gesuchen um Zahlungserleichterungen oder Erlass und bei Anständen im Bezugsverfahren ist [...] <u>unentgeltlich</u>. Der gesuchstellenden Person können jedoch die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.			

¹⁾ SR [173.110](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	26. Der Erlass SAR <u>671.200</u> (Gesetz über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen [GNB] vom 19. Juni 2012) (Stand 1. März 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 18 Verfahrenskosten ¹ Für Prüfung und Erteilung einer Bewilligung für Vorabklärungen oder einer Konzession wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben. ² Zusätzlich zur Verwaltungsgebühr sind dem Kanton die entstehenden Auslagen zu vergüten, wie insbesondere Untersuchungs-, Begutachtungs-, Neuberechnungs-, Publikations- und Druckkosten.	§ 18 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 19 Konzessionsabgabe ¹ Wer eine Konzession erhält, leistet zusätzlich zur Verwaltungsgebühr für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden. ² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Bemessung der Konzessionsabgabe kumulativ folgende Kriterien: a) den Marktwert der zu gewinnenden Rohstoffe, b) die Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung, c) das öffentliche Interesse an der konzessionierten Nutzung. ³ Für Bodenschätze oder Nutzungen, für die kein Marktwert festgelegt werden kann, stellt der Regierungsrat den für die Abgabe zugrunde zu legenden Wert in der Konzession fest.	¹ Wer eine Konzession erhält, leistet [...] für jedes angefangene Jahr eine angemessene Abgabe. Bei geringer Höhe kann eine einmalige Abgabe über die gesamte Dauer der Konzession festgelegt werden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
⁴ Für dem Untergrund entzogene Energie in Form von Wärme wird keine Konzessionsabgabe erhoben. ⁵ Für Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, kann die Behörde die Abgaben reduzieren oder ganz erlassen.				
	27. Der Erlass SAR <u>713.100</u> (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen ¹⁾ [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
§ 23 Vorprüfung und Beratung				

¹⁾ Änderungen gemäss AGS 2009 S. 256 f.: Der Ausdruck «Baudepartement» wurde im gesamten Erlass durch «zuständiges Departement» ersetzt. Der Ausdruck «Baute» bzw. «Bauten» wurde im gesamten Erlass durch «Bauten und Anlagen» ersetzt. In Bestimmungen, in denen zusätzlich zum Ausdruck «Nutzungspläne» der Ausdruck «und -vorschriften» oder Ähnliches beigefügt ist, wurde die Beifügung gestrichen. Der Ausdruck «Raumplanung» wurde durch «Raumentwicklung» ersetzt.

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Der Gemeinderat legt die Entwürfe dem zuständigen Departement zur Vorprüfung vor. Der Regierungsrat bestimmt, welche weiteren Departemente und Amtsstellen einzu beziehen sind. Der Grosse Rat beschliesst durch Dekret, in nert welcher Frist die Vorprüfung abgeschlossen sein muss. ² Das zuständige Departement berät in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Amtsstellen die Gemeinden bei der Nutzungsplanung.	³ Die Vorprüfung von freiwillig erstellten Gestaltungsplänen ist gebührenpflichtig.			
	28. Der Erlass SAR <u>740.100</u> (Gesetz über die Geoinformation im Kanton Aargau [Kantonales Geoinformationsgesetz, KGeolG] vom 24. Mai 2011) (Stand 1. September 2021) wird wie folgt geändert:			
§ 14 Grundsatz und Tarif	§ 14 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Für den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundes und des Kantons und zu den übrigen Geodaten, für deren Nutzung sowie für die Nutzung der Geodienste werden Gebühren erhoben. ² Die Gebühr entspricht höchstens den Grenzkosten zuzüglich einem angemessenen Anteil an die Kosten der Infrastruktur. ³ Der Grosse Rat erlässt den Gebührentarif.				
§ 15 Gebührenfreiheit ¹ Gebührenfrei ist die Nutzung von a) Suchdiensten, b) Darstellungs- und Download-Diensten für Produkte, die für Vollzugsaufgaben der kantonalen Verwaltung erstellt wurden. ² Der Grosse Rat kann die Gebührenfreiheit vorsehen	§ 15 [...] <u>Ausnahmen von der Gebührenpflicht</u> ¹ [...] <u>Unentgeltlich</u> ist die Nutzung von ² Der Grosse Rat kann die [...] <u>Unentgeltlichkeit</u> vorsehen			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
a) für den Datenaustausch unter Behörden des Kantons und den Gemeinden sowie mit Dritten in deren Auftrag, b) für den Datenaustausch zwischen dem Kanton und den Gemeinden einerseits und den zuständigen Behörden anderer Kantone und des Bundes andererseits, c) wenn der voraussichtliche Aufwand für die Gebührenerhebung den Ertrag übersteigt.				
	29. Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:			
§ 4 Gemeingebrauch				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen jedermann ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und gebührenlos in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.	¹ Die Nutzung der öffentlichen Gewässer und die Inanspruchnahme der Oberflächengewässer stehen [...] <u>allen Personen</u> ohne eingeräumtes Nutzungsrecht und [...] <u>unentgeltlich</u> in dem Ausmass zu, wie sie die Nutzung des Gewässers durch eine andere nutzungswillige Person nicht einschränken oder ausschliessen.			
§ 12 Kostenvorschuss und Sicherheitsleistung ¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten einen Kostenvorschuss für die Beurteilung des Gesuchs und Sicherheitsleistungen verlangen für a) die Prüfung, Einhaltung und Durchsetzung von Nebenbestimmungen, b) die Wiederherstellung des vorherigen Zustands, c) Ersatzvornahmen.	§ 12 [...] Sicherheitsleistung ¹ Das zuständige Departement kann von den Nutzungsberechtigten [...] Sicherheitsleistungen verlangen für			
§ 38 Entnahme durch Feuerwehr und Zivilschutz				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und gebührenfrei Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.	¹ Feuerwehr und Zivilschutz können im Not- und Übungsfall ohne Bewilligung und [...] <u>unentgeltlich</u> Wasser entnehmen. Im Übungsfall muss eine angemessene Restwassermenge gewährleistet bleiben.			
	30. Der Erlass SAR <u>773.200</u> (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:			
§ 35 Verwaltungsgebühren ¹ Für die Erteilung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen erheben Kanton und Gemeinden Gebühren. Diese richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.	§ 35 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	31. Der Erlass SAR <u>781.200</u> (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR] vom 4. September 2007) (Stand 30. Dezember 2019) wird wie folgt geändert:			
§ 37 Verursacherprinzip und Gebühren ¹ Wer Massnahmen nach dem Umweltschutzrecht von Bund oder Kanton verursacht, trägt dafür die Kosten. ² Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Kantons wird eine kostendeckende Gebühr bis Fr. 50'000.– erhoben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	§ 37 Verursacherprinzip [...] ² <i>Aufgehoben.</i>			
	32. Der Erlass SAR <u>910.200</u> (Landwirtschaftsgesetz des Kantons Aargau [LwG AG] vom 13. Dezember 2011) (Stand 1. Mai 2019) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 5 c) Kostenbeteiligung ¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat regelt deren Kostenanteil durch Verordnung; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung. ² Die Kostenbeteiligung in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Weiterbildung gemäss § 4 Abs. 1 lit. a–c richtet sich nach den Bestimmungen des GBW.	¹ Nutzniessende von Leistungen gemäss § 4 Abs. 1 lit. d–h sind an den Kosten zu beteiligen. Der Regierungsrat [...] <u>legt den für die Gebührenerhebung massgebenden Kostenanteil durch Verordnung fest</u>; er berücksichtigt dabei den Anteil des öffentlichen Interesses an der Leistung. ³ Erfolgen die Leistungen weitestgehend im öffentlichen Interesse, namentlich im Zusammenhang mit der Förderung einer klima-, umwelt- und ressourcenschonenden Landwirtschaft oder mit dem Tierwohl, sind diese unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	33. Der Erlass SAR <u>933.200</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG] vom 24. Februar 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 11 Jagdpass ¹ Der Jagdpass wird abgegeben als a) Jagdpass für Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher; er berechtigt für die Dauer einer Pachtperiode zur Jagdausübung in den eigenen Jagdrevieren oder auf Einladung von Jagdgesellschaften in deren Revieren, b) Jahres-, Mehrtages- oder Tagesjagdpass für Jagdgäste; er berechtigt auf Einladung von Jagdgesellschaften zur Jagdausübung in deren Revieren.				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
² Der Jagdpass ist nicht übertragbar. Er muss während der Jagd mitgeführt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung ausserkantonaler Jagdpässe. ⁴ Er legt die Gebühren durch Verordnung fest. An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass gebührenfrei abgegeben. Für ausserkantonale Jagdgäste kann die Gebühr höher angesetzt werden.	⁴ [...] <u>Der Regierungsrat kann die Gebühren [...] der Jagdpässe für ausserkantonale Jagdgäste höher festsetzen als für aargauische Jagdgäste.</u> An Mitglieder von Jagdgesellschaften sowie Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wird der Jagdpass [...] <u>unentgeltlich</u> abgegeben [...].			
	34. Der Erlass SAR <u>935.200</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Fischerei [Fischereigesetz des Kantons Aargau, AFG] vom 20. November 2012) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:			
§ 14 Staatliche Fischereireviere				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Pächterinnen und Pächter staatlicher Fischereireviere, bei Fischereivereinen zwei Vorstandsmitglieder, erhalten unentgeltlich je eine Fischereikarte für Pächterinnen und Pächter. ² Sie sind befugt, Fischereikarten für die Angelfischerei an fischereiberechtigte Personen auszustellen. Die zulässige Anzahl der Jahres-, Wochen- und Tageskarten wird im Pachtvertrag geregelt. ³ Das zuständige Departement gibt für den Hallwilersee Fischereikarten in Form von Jahres-, Wochen- und Tageskarten ab. Es kann Dritte mit der Ausgabe der Fischereikarten beauftragen. ⁴ Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>			
§ 15 Gewässer mit Freianglerrecht				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Fischereiberechtigte Personen können für Rhein, Aare, Reuss und Limmat sowie für den Hallwilersee beim zuständigen Departement Fischereikarten für Freianglerinnen und Freiangler beziehen. Dieses kann Dritte mit der Ausgabe der Fischereikarten beauftragen. ² Der Regierungsrat legt die Gebühren für Fischereikarten durch Verordnung fest. Der kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.	² Der [...] kantonale Fischereiverband erhält einen Anteil am jährlichen Gebührenertrag, der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegt wird. Dieser ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung für die Förderung der Artenvielfalt oder für die Aufwertung der Wasserlebensräume zu verwenden.			
	35. Der Erlass SAR <u>959.300</u> (Geldspielgesetz des Kantons Aargau [GSG] vom 30. Juni 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 7 Gebühren ¹ Das zuständige Departement erhebt für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung von Bewilligungen für Kleinspiele Gebühren gemäss § 1 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren.	§ 7 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	36. Der Erlass SAR <u>961.200</u> (Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [EG ArR] vom 8. November 2011) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
	§ 5a Ausnahme von der Gebührenpflicht ¹ Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung von Jugendlichen sind unentgeltlich.			
	37. Der Erlass SAR <u>970.100</u> (Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GGG] vom 25. November 1997) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:			
§ 10 Gebühren	§ 10 Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
¹ Kanton und Gemeinden können für die Prüfung von Gesuchen, die Abnahme von Prüfungen und die Kontrolltätigkeit beim Vollzug des Gesetzes eine Gebühr bis zu Fr. 2'000.– erheben. ² Der Regierungsrat bestimmt die Ansätze innerhalb dieses Rahmens. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gebühren im Baubewilligungsverfahren und für die Tätigkeit der Lebensmittelpolizeibehörden.				
	38. Der Erlass SAR <u>991.100</u> (Gesetz über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:			
	§ 10a Ausnahme von der Gebührenpflicht ¹ Parkkarten für behinderte Personen sind unentgeltlich.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
	39. Der Erlass SAR <u>997.100</u> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 7. Mai 1980) (Stand 15. Februar 2016) wird wie folgt geändert:			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
§ 18 Hafengebühren ¹ Die Gebühren für den Betrieb von Hafen- und Umschlagsanlagen setzt der Regierungsrat fest. Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der Umschlagsgüter. Der Ansatz pro Tonne darf Fr. 10.– nicht übersteigen.	§ 18 <i>Aufgehoben.</i>			
§ 21 Übergangsrecht ¹ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes immatrikulierten Schiffe werden die Steuern erstmals nach Ablauf der nach altem Recht erteilten Betriebsbewilligungen erhoben. Nach altem Recht bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. ² Allen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf dem Hallwilersee immatrikulierten Schiffen wird die Zulassungsbewilligung gemäss § 5 erteilt.	§ 21 <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 6. April 2022	Abweichende Anträge der Kommission VWA vom 9. August 2022 sowie der mitberichtenden Kommissionen	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom 13. September 2022
³ Die zur Immatrikulation auf dem Hallwilersee angemeldeten Schiffe werden am Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäss § 5 zugelassen. Reicht das Kontingent für die Berücksichtigungen aller Anmeldungen nicht aus, so entscheidet das Los. Das Los bestimmt auch die Reihenfolge der Eintragung der nicht berücksichtigten Halter in die Warteliste.				
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			